

## **Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen**

1. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die WIBERA mit Datum vom 16. Oktober 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Betätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Bergen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG unter Beachtung der von Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes:  
Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 schließt sich der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WIBERA, Schwerin als Abschlussprüfer an. Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht 2016 nach Durchsicht unter Zurückstellung von Bedenken frei (§ 14 Abs. 4 KPG).
  
3. Unter Beschluss-Nr. 843-104-29/17 stellte die Verbandsversammlung am 13. Dezember 2017 den Jahresabschlussbericht 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen mit einer Bilanzsumme von EUR 267.975.214,68 und einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.797.824,84 fest. Der Jahresgewinn der Sparte Trinkwasser in Höhe von EUR 424.916,19 ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewinn der Sparte Abwasser in Höhe von EUR 1.508.940,95 wird in Höhe von EUR 1.000.000,00 der zweckgebundenen Rücklage für Investitionen zugeführt. Auf neue Rechnung wird die Restsumme aus dem Gewinn in Höhe von EUR 508.940,95 vorgetragen. Der Verlust der Sparte Breitbandnetz in Höhe von EUR 136.032,30 wird auf neue Rechnung vorgetragen.  
  
Dem Geschäftsführer, dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.
  
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen zum 31.12.2016 liegen in der Zeit vom 16.07. bis 25.07.2018 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen, Zimmer 305 zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlicht am 12.07.2018